

ZH_OBERGERICHT VO140096 vom 15. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO140096

FR: ZH_OBERGERICHT VO140096 du 15 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT VO140096 del 15 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

E. 1.1

Am 10. Juli 2014 liess die Schlichtungsbehörde des Bezirksgerichts Pfäffik- on dem Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechts- beistandes von A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) zur weiteren Behand- lung zukommen (act. 1). Das Gesuch betrifft ein bei der besagten Schlich- tungsbehörde in Mietsachen anhängig gemachtes Schlichtungsverfahren des Gesuchstellers gegen die B._____ AG betreffend Forderung aus Miet- verhältnis (act. 2).

E. 1.2

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Partei- entschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Partei- entschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

E. 2

Beurteilung des Gesuchs

E. 2.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Ein- reichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtsprä- sident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die un- entgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsver- fahrens bewilligen kann.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einer- seits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos er- scheint (Art. 117 ZPO). Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverbei- ständung setzt zusätzlich voraus, dass diese zur Wahrung der Rechte der gesuchstellenden Person notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 3 - Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit des Begehrens in der Hauptsache als zweite Voraussetzung ist eine gewisse Prozessprognose notwendig, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160). Die fehlende Aussichtslosigkeit ist glaubhaft zu machen (Botschaft ZPO, S. 7303). Dabei sind die Rechtsbegehren und der massgebende Sachverhalt in geraffter Form anzugeben. Zudem hat sich die gesuchstellende Partei über ihre Beweismittel hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen von Art. 117 ZPO zu äussern, wobei sie im Hinblick auf ihre Mitwirkungspflicht schon mit dem Gesuch die relevanten Urkunden einzureichen hat (BSK ZPO-Rüegg, Art. 119 N 1).

E. 2.3

Der Gesuchsteller sieht davon ab, seine Klage gegen die B._____ AG zumindest in den Grundzügen darzulegen und zu begründen. Aus dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege geht einzig hervor, dass der Klage eine Forderung aus einem Mietverhältnis zugrunde liegt (act. 2 S. 1). Weitergehende Angaben zum konkreten Streitgegenstand fehlen indes ebenso wie massgebliche Belege, welche die Begründetheit der Klage darlegen. Eine summarische Überprüfung, ob die gegenüber der B._____ AG erhobene Klage von Beginn weg aussichtslos sei oder nicht, ist unter diesen Umständen nicht möglich. Mangels ausreichender glaubhafter Darlegung des Begehrens in der Hauptsache kann nicht davon ausgegangen werden, ein Ob-siegen des Gesuchstellers erscheine beträchtlich wahrscheinlicher als ein Unterliegen. Eine Fristansetzung zur Darlegung des konkreten Streitgegenstandes und zur Nachreichung der massgebenden Belege drängt sich aufgrund der anwaltlichen Vertretung nicht auf (vgl. hierzu Urteil der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. September 2013, RU120030-O, Erw. 5b; Urteil des Bundesgerichts 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013 E. 4.3.1 und 4.3.2, je m.w.H.). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Darlegung der fehlenden Aussichtslosigkeit abzuweisen. Daran vermag auch nichts zu

- 4 - ändern, dass der Gesuchsteller im - an die Schlichtungsbehörde gestellten - Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege um Edition der Akten des Schlichtungsverfahrens ersucht (act. 2 S. 2), zumal ihn der im vorliegenden Verfahren geltende Untersuchungsgrundsatz nicht davon befreit, vor hiesiger Instanz die Erfolgsaussichten des Hauptsachenbegehrens glaubhaft darzulegen (BSK ZPO-Rüegg, Art. 119 N 3; vgl. auch Urteil der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. September 2013, RU120030-O, Erw. 5a). Der Beizug der Schlichtungsakten würde den Gesuchsteller damit nicht davon befreien, sein Begehren in der Hauptsache zu beziffern und wenigstens dem Grundsatz nach zu begründen.

E. 3

Kosten und Rechtsmittel

E. 3.1

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

E. 3.2

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch

befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

E. 3.3

Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.